

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/001/20

öffentlich

Mitgliedschaft im Verein zur Bündelung der sachsen-anhaltinischen Kleinstanteilseigner der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO)

Erstellungsdatum: 07.01.2020

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

22.01.2020

Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

06.02.2020

Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Mitgliedschaft im Verein zur Bündelung der sachsen-anhaltinischen Kleinstanteilseigner der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Rosenau, Heike	<i>gez. H. Rosenau 08.01.2020</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen und Bildung 2.4 Kommunales GF ZV Wasserver- und Abwasserentsorgung Ostharz	<i>gez. Frommert 8/01/20</i> <i>gez. M. Busch 8.1.2020</i> <i>gez. L. Günther 09.01.2020</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	<i>gez. M. Busch 8.1.2020</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch 10.01.20</i>

Sachverhalt:

Der VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz belieferte Gemeinden und Industriebetriebe der ehemaligen früheren Bezirke Halle, Leipzig und Magdeburg mit Trinkwasser. Davon waren auch Bad Suderode und die Stadt Gernrode, nicht die Kernstadt Quedlinburg, betroffen.

Der VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz wurde nach der Umwandlungsverordnung in die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) umgewandelt und am 11.06.1990 in das Handelsregister unter HRB 86 mit dem alleiniger Gesellschafter Treuhandanstalt Berlin eingetragen.

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 25.02.1994 veräußerte die Treuhandanstalt 51% der Geschäftsanteile der FEO an die Bietergemeinschaft Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH Halle und Städtische Wasserwerke Leipzig GmbH. Der verbleibende Geschäftsanteil von 49 % wurde je zur Hälfte unentgeltlich an die Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen treuhänderisch für die in ihrem Versorgungsgebiet gelegenen Kommunen übertragen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat seinen Anteil auf eine zu diesem Zweck gegründete Beteiligungsgesellschaft übertragen.

Die Zuordnungsanträge der Kommunen lehnte die Treuhandanstalt 1995 mit der Begründung ab, es handele sich nicht um eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, sondern um eine Versorgung mit überörtlicher und übergemeindlicher Funktion. Die Stadt Halle und von ihr vertretenen Gemeinden haben den Bescheid angefochten.

Mit Urteil vom 20.01.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auch die Wassergewinnung, -aufbereitung und -heranleitung unabhängig von der örtlichen Lage der Anlagen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft i.S. v. Art. 28 Abs.2 Satz 1 GG darstellt. Am 28.11.2005 nahm die Treuhandanstalt ihren Bescheid zurück.

Die Fernwasserbezugsmengen der Gemeinden und einiger Unternehmen wurden per Oktober 1990 ermittelt und darauf basierend wurde eine Berechnung der kommunalen Ansprüche auf die jeweiligen Geschäftsanteile vorgenommen.

Im Rahmen der Vermögenszuordnung hat sich der ZVO, in Abstimmung mit der Gemeinde Bad Suderode und der Stadt Gernrode, an das Bundesamt für zentrale Dienste und Vermögensfragen gewandt und die Zuordnung an den ZVO beantragt. Der damalige Bürgermeister Herr Sauer hat dies mit gleichlautendem Schreiben vom 05.02.2010 ebenfalls getan.

Im Rahmen der Quotierung haben sich der ZVO und alle beteiligten Kommunen an o.g. Amt gewandt und klarstellend wiederholt, dass die genannten Ansprüche unmittelbar dem ZVO zu übertragen sind. Diese Erklärung wurde, bezogen auf die Gemeinde Bad Suderode und Stadt Gernrode, nicht beachtet.

Mit Bescheid vom 25.01.2016 stellte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen das zuordnungsfähige Stammkapital der FEO (127.822.970,00 €) fest und übertrug sämtliche Geschäftsanteile nach der festgelegten Quote. Das Verwaltungsgericht hat diesen Bescheid mit Urteil vom 26.01.2017 hinsichtlich der übertragenden Geschäftsanteile aufgehoben. Es wurde daraufhin Revision eingelegt und mit Urteil vom 12.12.2018 wurde das Urteil vom 26.01.2017 geändert.

Aus dem jetzt rechtsgültigen Urteil ergibt sich, dass die Welterbestadt Quedlinburg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Bad Suderode und der Stadt Gernrode Gesellschafter der FEO ist und Geschäftsanteile in Höhe von 0,3954 % für Bad Suderode und 0,1263 % für die Stadt Gernrode vorhält.

Diese Geschäftsanteile sollen den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zum nächstmöglichen Zeitpunkt übertragen werden.

Die Übertragung soll zum 01.01. auch aus der kaufmännisch sinnvollen Sicht erfolgen.

Derzeitige erfolgt die Bewertung der Anteile, so dass frühestens zum 01.01.2021 eine Übertragung erfolgen kann.

Der GF des ZVO hat eine Dauervollmacht bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben der FEO.

Für eine bessere Wahrnehmung der Rechte der sachsen-anhaltinischen Kleinstanteilseigner der FEO soll ein Verein gegründet werden. Die Kleinstanteilseigner entsprechen 30 %. Es wird eine Bündelung von 25,1 % angestrebt, um in den Gesellschafterversammlungen ein gewisses

Maß an Mitsprachemöglichkeiten und Einflussnahme auf Abstimmungsergebnisse zu haben.

Für den Verein der kommunalen Anteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH e.V. liegt eine Satzung sowie eine Beitragsordnung im Entwurf vor, wobei der Jahresbeitrag ca. 100,00 € betragen wird. Der Verkauf von Anteilen an den ZVO entspricht den Festlegungen in der zukünftigen Satzung.

Um eine Übertragung der Anteile der Welterbestadt Quedlinburg zum 01.01.2021 zu realisieren, ist der Entwurf der Satzung des Vereins hinsichtlich § 3 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass mit Veräußerung der Anteile auch die Mitgliedschaft im Verein endet. Diesbezüglich ist die Welterbestadt Quedlinburg mit dem ZVO im Gespräch.

Die Finanzierung des Mitgliedbeitrages erfolgt im Rahmen der laufenden Haushaltsführung.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		BUst	BUst
		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR 100,00	EUR 100,00	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
		EUR	EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR